

Im Dezember 2025

## **Neues Rechtsgutachten bestätigt: Ophthalmopathologie bleibt Aufgabe der Augenärzte**

Zur rechtlichen Absicherung ophthalmopathologischer Untersuchungen durch Augenärzte erstellte Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof von der Eberhard-Karls-Universität Tübingen – Medizinrechtler und ehemaliger Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts (2010–2018) – im September 2025 im Auftrag der DOG ein aktuelles Gutachten. Dieses prüft die verfassungsrechtliche Zuordnung der Ophthalmopathologie zu Ophthalmologie und Pathologie.

Das Ergebnis: Die Ausübung der Ophthalmopathologie durch Augenärzte ist rechtlich dreifach abgesichert – durch Grundrechte (Art. 2, 12 GG), die Satzungsbefugnis der Ärztekammern und das EU-Kartellverbot (Art. 101 AEUV). Eine Abtrennung wäre nur bei strukturellen Defiziten zulässig, die jedoch nicht vorliegen. Stattdessen wird die Befundung „aus einer Hand“ als Qualitätsvorteil gewertet.

Das Gutachten betont, dass Pathologen für die Befundung ophthalmologischer Gewebeproben spezielle Fachkenntnisse benötigen. Zur Stärkung der Versorgungsqualität werden gezielte Fortbildungen für Pathologen empfohlen. Augenärzte sollen diese Qualifizierung durch interprofessionelle Kooperationen und Weiterbildungen fördern, um die diagnostische Expertise aller Beteiligten zu steigern und eine hochwertige, interdisziplinäre Befundung langfristig zu sichern. Die Sektion Ophthalmopathologie definiert klare Qualifikationsvoraussetzungen für Augenärzte und bestätigt diese mit einem Zertifikat.

Das Fazit: Bestehende ophthalmopathologische Labore in Augenkliniken müssen erhalten, geschlossene reaktiviert und neue aufgebaut werden, um die flächendeckende Kompetenz in Deutschland zu sichern. Sie dürfen nicht mehr politischen oder wirtschaftlichen Interessen weichen.

Claudia Auw-Hädrich

Leitung der DOG-Sektion Ophthalmopathologie